

Gemeinsame Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände in Bayern für die Kooperationsvereinbarungen nach dem Gesetz zur Ausführung der Sozialge- setze (Art. 84 Abs. 3 bzw. Art. 66e ab dem 01.01.2020 AGSG)

Präambel

Die kreisangehörigen Gemeinden, die örtlichen Träger der Sozialhilfe und überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (ab dem 01.01.2020) arbeiten eng und vertrauensvoll zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB XII zusammen und unterstützen sich gegenseitig, weil die Kooperationsverpflichtung die Bezirke mit dem BayTHG II ab dem 01.01.2020 sowohl als Sozialhilfeträger als auch als Eingliederungshilfeträger betrifft. Dazu schließen sie Kooperationsvereinbarungen. Vordringliche Ziele sind dabei die Realisierung des Grundsatzes „Hilfen wie aus einer Hand“ und die Gestaltung inklusiver Sozialräume.

Wesentliche Elemente der Zusammenarbeit beider Ebenen sind Planung, Beratung und Einzelfallhilfe.

Planung

Es sollen Vereinbarungen geschlossen werden über die Verzahnung der jeweiligen Planungen. Ziel ist die gegenseitige Unterstützung und Abstimmung z.B. in den Bereichen seniorenpolitisches Gesamtkonzept, Teilhabestrukturplanung, Inklusion und Eingliederungshilfe ggf. unter Berücksichtigung anderer Fachplanungen. Die Planungsprozesse sollen partizipativ ausgerichtet werden. Insbesondere wird dabei gedacht an die Abstimmung von Infrastrukturplanungen (z.B. Einrichtungen, Dienste). Auf bereits vorhandene örtliche und überörtliche Angebotsstrukturen (z.B. Einrichtungen, Dienste, Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen und Strukturen des bürgerschaftlichen Ehrenamts usw.) ist zurückzugreifen, und Doppelstrukturen sollen vermieden werden.

Die Kernaufgabe ist die Weiterentwicklung sozialraumorientierter und inklusiv ausgerichteter Gemeinwesen.

Die Kooperationspartner führen bestehende Arbeitsgremien zu diesem Zweck fort oder richten diese ein.

Die Träger entwickeln gemeinsame Datengerüste und Definitionen und treffen Verfahrensabsprachen (wer liefert welche Daten), um einen wechselseitigen Datenaustausch anzustreben.

Beratung

Die Kooperationspartner sollen ggf. unter Einbindung weiterer Akteure Vereinbarungen treffen zur Errichtung gemeinsamer Beratungsstrukturen für die Bereiche Teilhabe und Pflege (z.B. Pflegestützpunkte). Doppelstrukturen sollen vermieden werden.

Einzelfallhilfe

Die Kommunalen Spitzenverbände haben in einer gesonderten Vereinbarung zu folgenden Vollzugsfragen einheitliche Verfahrensweisen vereinbart:

- Zuständigkeitswechsel bei Hilfe zur Pflege nach PG 1 als laufende Leistung;
- gemischte Bedarfsgemeinschaften;
- zweitangegangener Träger.

Den Mitgliedern wird der Beitritt zu dieser Vereinbarung empfohlen, um einen Bayernweit einheitlichen Vollzug zu gewährleisten.

Umsetzung

Die Landkreise, kreisfreien Städte und Bezirke gehen alsbald aufeinander zu, um nach Intension des Gesetzgebers die Kooperationsvereinbarungen in jedem Fall bis spätestens Ende 2018 abzuschließen (vgl. Begründung zu Art. 84 Abs. 3 AGSG). Hierfür ist es zielführend, Bezirksarbeitsgemeinschaften der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger für die Sozialplanung und die weitere Zusammenarbeit einzurichten. Die kommunalen Spitzenverbände richten ein Gremium auf Landesebene zur Begleitung, Evaluation und ggf. Nachsteuerung der Umsetzung ein.

Unterschriften der Geschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände